

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ALSTOM Transport B.V.**

mit eingetragenem Sitz unter Ringdijk 390 C, 2983 GS Ridderkerk, eingetragen in Rotterdam unter KvK-Nr. 24281270 **und dessen hundertprozentigen Tochtergesellschaften Alstom Fleet Services BV, Alstom Fleet Maintenance BV, Alstom Wagon Services BV, Alstom Maintenance BV und Alstom Traction BV.**

Eintragung eingereicht bei der Handelskammer in Rotterdam am 8. Mai 1998. Ergänzt und erneut eingereicht bei der Handelskammer in Rotterdam am 10. Juli 2003 und am 7. Juli 2021.

### **Absatz 1 Allgemeines**

Der Zweck der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen besteht darin, die Bedingungen und Bestimmungen zu definieren, unter denen ALSTOM Transport BV (im Folgenden als "ALSTOM" bezeichnet) Waren, Arbeiten und/oder Leistungen an Kunden (im Folgenden als "Kunde(n)" bezeichnet) liefert. Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auf sämtliche Angebote und sämtliche Verträge, die von ALSTOM vorgelegt bzw. abgeschlossen werden, anwendbar. Die Anwendung allgemeiner Bestimmungen und Einkaufsbedingungen oder sonstiger Standardvertragsbedingungen von Kunden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, ungeachtet eines entsprechenden Verweises im Auftrag des Kunden, in der Auftragsbestätigung oder in einem sonstigen Dokument, das zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht wird. Falls und wenn die Vertragsparteien einen spezifischen Vertrag abschließen, haben die Bestimmungen des besagten Vertrags – im Falle von Konflikten oder Diskrepanzen – Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

### **Absatz 2 Angebote & Aufträge**

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, falls im Angebot nicht explizit anderweitig spezifiziert.
- 2.2 Wenn der Kunde ALSTOM mit Informationen versorgt, kann ALSTOM davon ausgehen, dass diese genau und vollständig sind, und wird diese Informationen als Basis für sein Angebot verwenden. ALSTOM übernimmt weder irgendeine Haftung noch zusätzliche Kosten, falls sich besagte Informationen als unvollständig und/oder ungenau erweisen. Sämtliche Zeichnungen, Zahlen, Kataloge und alle anderen Daten – technisch oder anderweitig – einschließlich Abmessungen, Gewichten, Zahlen, etc., die von ALSTOM mit oder in Verbindung mit dem Angebot zur Verfügung gestellt werden, sind nur dann vertraglich bindend, wenn und insoweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Falls sie nicht Teil der Annahme eines ALSTOM-Angebots ist, versteht sich jede vom Kunden vorgenommene Bestellung vorbehaltlich unserer Annahme (und schriftlichen Bestätigung). Der Kunde bleibt verantwortlich für die Wahl des Produkts und dessen Eignung für den Verwendungszweck. Wir behalten uns das Recht vor, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen anzunehmen oder abzulehnen.
- 2.4. Ein Vertrag zwischen ALSTOM und dem Kunden kann durch Abschluss einer spezifischen schriftlichen Vereinbarung, über die Annahme eines von ALSTOM abgegebenen Angebots durch den Kunden oder durch Bestätigung eines vom Kunden erteilten Auftrags durch ALSTOM zustande kommen.
- 2.5 Falls ALSTOMs Auftragsbestätigung Änderungen in Bezug auf den Kundenauftrag enthält, gelten besagte Änderungen als vom Kunden angenommen, falls dieser nicht schriftlich innerhalb eines Zeitraums von 8 (acht) Kalendertagen ab Empfang der Auftragsbestätigung mitteilt, dass er mit den Änderungen nicht einverstanden ist.

### **Absatz 3 Design, Zeichnungen & Daten – Geistige Eigentumsrechte**

- 3.1 Sämtliche Entwürfe, Zeichnungen und andere technischen Daten bezüglich der Waren oder Leistungen, einschließlich Software, die von ALSTOM unter einem Angebot oder Vertrag übergeben werden, und die damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte verbleiben zu allen Zeiten im alleinigen Eigentum von ALSTOM. Derartige Zeichnungen, Dokumente und Informationen sind vom Kunden, von dessen Mitarbeitern, Vertretern oder Unterauftragnehmern vertraulich zu behandeln und dürfen weder kopiert, geändert oder offengelegt noch zu anderen Zwecken als dem Betrieb und der Wartung der Waren verwendet werden. Sie dürfen ohne ALSTOMs vorherige schriftliche Zustimmung vom Kunden oder in dessen Namen weder kopiert noch für Inspektionen verfügbar oder einem Dritten übergeben werden und sind auf ALSTOMs erstes Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Wir sind nicht verpflichtet, Baupläne und Fertigungszeichnungen bereitzustellen.
- 3.2 ALSTOM wird zu allen Zeiten als Konstrukteur oder Erfinder der Arbeiten, Modelle oder Erfindungen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen geschaffen werden, angesehen und hat demzufolge stets das exklusive Recht auf Anmeldung von Patenten, Warenzeichen oder Modellen. ALSTOM wird bei der Umsetzung des Angebots und/oder Vertrags keine geistigen Eigentumsrechte an den Kunden übertragen. Falls die von ALSTOM zu erbringende Leistung Computersoftware beinhaltet, wird der Quellcode weder an den Kunden übermittelt noch treuhänderisch hinterlegt, es sei denn, es wird schriftlich Anderweitiges vereinbart. ALSTOM gewährt lediglich eine einfache, gebührenfreie, weltweite und unbefristete Lizenz zum Zwecke der normalen Nutzung des lizenzierten Produkts oder Guts. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Lizenz zu übertragen oder Unterlizenzen auszugeben.
- 3.3 Der Kunde entschädigt und hält ALSTOM schadlos gegen jeden Drittspruch in Verbindung mit der Nutzung von Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Proben, Modellen und Ähnlichem, die von oder im Namen des Kunden bereitgestellt werden, durch ALSTOM. Der Kunde entschädigt ALSTOM für sämtliche infolgedessen erlittenen Schäden und aufgelaufenen Kosten, einschließlich angemessener Rechtskosten, die für die Abwehr dieser Ansprüche erforderlich sind.

### **Absatz 4 Preise**

- 4.1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Umsatzsteuer (MwSt.) und Verpackung, außer wenn explizit anderweitig schriftlich vereinbart. Die Preise basieren auf den Verkaufspreisen, die zum Datum des Angebots gelten. Sollte es Erhöhungen bei den Verkaufspreisen nach dem Datum des Angebots geben, werden die Preise im Einklang mit der Preisanpassungsformel in Absatz 19 erhöht.
- 4.2 Was die von uns für Montage- und Reparaturarbeiten genannten Tarife angeht, so richten sich diese nach dem zur Zeit des Angebots geltenden Tarifvertrag oder den Regeln und Bestimmungen zu Beschäftigungsbedingungen, die an die Stelle des besagten Tarifvertrags treten. Soweit nicht explizit anderweitig vereinbart, stellen wir sämtliche Kostensteigerungen zusätzlich in Rechnung.
- 4.3 ALSTOM kann eine Erhöhung bei den die Kosten bestimmenden Faktoren, die nach Abschluss des Vertrags zum Tragen kommt, an den Kunden weitergeben. Derartige Erhöhungen werden ggf. dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Preisänderungen aufgrund von Hyperinflation werden im gleichen Umfang an den Kunden weitergegeben.

### **Absatz 5 Verpackung**

Die Art der Verpackung wird von uns bestimmt. Wir akzeptieren keine abweichenden Verpackungsmaterialien. Spezielle Lagereinheiten, die mit unserem Unternehmenslogo versehen sind, werden an die Ursprungswerkstatt zurückgegeben; andernfalls werden Aufbewahrungskosten in Rechnung gestellt.

### **Absatz 6 Lieferzeiten**

- 6.1 In einem Angebot genannte Lieferzeiten oder Umsetzungszeiträume sind lediglich unverbindliche Richtwerte.
- 6.2 Die Lieferzeiten, die wir jeweils so genau wie möglich angeben werden, treten erst zu dem Datum in Kraft, an dem eine Einigung über sämtliche kommerziellen und technischen Details erzielt wird, sich alle Informationen, einschließlich der endgültigen und genehmigten Zeichnungen, im Besitz

von ALSTOM befinden und – soweit anwendbar – die vereinbarte Zahlung (oder Rate) eingegangen ist.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Kosten und/oder Schäden, die ALSTOM infolge eines Verzugs in den Liefer- oder Umsetzungszeiten, der dem Kunden zuzuschreiben ist, erleidet, zu übernehmen.

6.4 Wir haben unsere Verpflichtungen in Bezug auf den Lieferzeitraum erfüllt, sobald die Waren vom Kunden für die Abnahme in unserem Werk inspiziert wurden oder – falls keine Inspektion stattfindet – wenn sie bereit für die Auslieferung sind.

6.5 Falls nicht schriftlich anderweitig vereinbart, gewährt eine Überschreitung der angegebenen Lieferzeiten dem Kunden kein Anrecht auf Entschädigung, Aussetzung oder Kündigung des Vertrags. Für den Fall, dass die Vertragsparteien schriftlich Vertragsstrafen für Verzug festgelegt haben, sind diese Vertragsstrafen die alleinigen und exklusiven Rechtsmittel für sämtliche Schäden und Kosten, die dem Kunden infolge eines Verzugs entstehen.

#### **Absatz 7 Inspektion und Prüfung**

7.1. Die Waren werden vor der Auslieferung von uns sorgfältig geprüft und/oder getestet.

Vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung ist der Kunde oder dessen Vertreter berechtigt, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko die zu liefernden Waren zu inspizieren und den Testverfahren zu einer Zeit und an einem Ort unserer Wahl beizuwohnen. Die Kosten für eine derartige Inspektion und/oder Abnahmeprüfung durch den Kunden innerhalb oder außerhalb der Betriebsräume werden dem Kunden als zusätzliche Kosten aufgeschlagen.

7.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber oder dessen Vertreter nicht an der Inspektion und/oder Abnahmeprüfung teilnimmt, obwohl er den Wunsch geäußert hatte, anwesend zu sein, und von uns rechtzeitig informiert wurde, gilt die Inspektion und/oder Prüfung als in seiner Gegenwart durchgeführt und die von uns erstellten Berichte haben bindende Wirkung.

#### **Absatz 8 Lieferbedingungen & Übertragung der Eigentümerschaft**

##### Waren

8.1. Falls nicht anderweitig vereinbart, werden sämtliche Waren ab Werk ALSTOM ausgeliefert. Die Übertragung der Risiken erfolgt im Einklang mit den Regeln für EXW-Lieferung in der neuesten Fassung der Incoterms. Ab der festgelegten Zeit gehen die Waren auf Rechnung und Risiko des Kunden.

8.2 Für den Fall, dass die lieferbereiten Waren nicht unverzüglich geliefert werden können wegen Umständen, die nicht uns zuzuschreiben sind, werden sie auf Rechnung und Risiko des Kunden in unserem Werk oder anderswo gelagert und gelten als ab dem Datum derartiger Lagerung ausgeliefert.

8.3 Nach unserem Ermessen können auch Teillieferungen durchgeführt werden. Im Falle einer teilweisen Lieferung ist der Kunde verpflichtet, die Rechnungen für eine derartige Lieferung im Einklang mit den anwendbaren Zahlungsbedingungen so zu zahlen, als handele es sich um eine separate Transaktion.

8.4 Alle anderen Lieferbedingungen werden im Einklang mit den Incoterms in der neuesten Fassung definiert.

8.5 Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, und der Rechtstitel an ihnen geht erst dann auf den Kunden über, wenn die vollständige Zahlung des Preises erfolgt ist. Der Kunde erfüllt rechtzeitig sämtliche Pflichten und Formalitäten, die gemäß den Gesetzen des Ortes, an dem sich die Waren befinden, in Bezug auf Eigentumsvorbehalt erforderlich sind. So lange die gelieferten Waren dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, darf der Kunde diese Waren nur im gewöhnlichen Betriebsverlauf belasten oder veräußern. Falls und wenn ALSTOM sich auf seinen Eigentumsvorbehalt beruft, kann ALSTOM die gelieferten Waren jederzeit wieder in Besitz nehmen, und der Kunde verpflichtet sich, in dieser Hinsicht ohne Einschränkung zu kooperieren.

##### Am Kundenstandort erbrachte Leistungen

8.6 Die Arbeiten werden als geliefert und angenommen angesehen (i) zum Datum der Zustimmung durch den Kunden, (ii) zum Datum, an dem der Kunde die Posten (Züge, Lokomotiven, Komponenten oder Ähnliches), bezüglich derer Leistungen erbracht wurden, in Betrieb genommen hat, oder (iii) 14 Tage, nachdem ALSTOM den Kunden schriftlich informiert hat, dass die Leistungen vollständig erbracht wurden, und der Kunde keine Einwände auf gültiger Grundlage vorgebracht hat, je nachdem, was zuerst eintritt. Wenn der Kunde die Leistungen aufgrund kleinerer Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben bzw. nachgeliefert werden können und die Inbetriebnahme der Leistungen nicht behindern, nicht anerkennt, gelten die Leistungen gleichermaßen als ordnungsgemäß geliefert. Stimmt der Kunde den Leistungen nicht zu, ist er verpflichtet, dies ALSTOM schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

##### Leistungen für Waren, die Alstom vom Kunden außerhalb der Betriebsräume des Kunden zur Verfügung gestellt werden

8.7 Die Lieferung findet statt, wenn ALSTOM dem Kunden die Posten, bezüglich derer Leistungen erbracht wurden, am Standort und / oder im Zeitrahmen gemäß vorheriger Vereinbarung mit dem Kunden bereitstellt und diesem mitteilt, dass ihm die Posten zur Verfügung stehen. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde das Risiko für die Posten in Bezug auf u.a. Lagerung, Laden, Transport und Entladen. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Posten geht ab der vorgenannten Bestätigung ebenfalls auf den Kunden über.

#### **Absatz 9 Zahlung**

9.1 Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind sämtliche Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab dem in der Rechnung genannten Datum durch Überweisung auf das von uns genannte Konto zu tätigen.

9.2 Jeder Betrag, der zum Ablaufdatum ausstehend ist, wird automatisch und ohne Mitteilung Gegenstand von Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gilt. Ein Zahlungsverzug berechtigt automatisch zur Aussetzung von laufenden Aufträgen. Außerdem sind wir berechtigt, wenn der Kunde einen Betrag für die Reparatur und/oder Modifizierung der Produkte nicht zahlt, derartige Produkte bis zum Eingang der vollständigen Zahlung zurückzuhalten. Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, Zahlungen im Fall von Ansprüchen, Reklamationen oder Streitigkeiten auszusetzen oder zu verzögern.

9.3 Sämtliche Kosten, einschließlich Rechtskosten, die uns bei der Beitreibung überfälliger Beträge entstehen, trägt der Kunde. Die Kosten für die Beitreibung ausstehender Beträge belaufen sich auf 15 Prozent des Schuldbetrags oder Teilen hiervon zu dem Zeitpunkt, an dem der Betrag zum Inkasso gegeben wird, mit mindestens 250 € und ohne eine Verpflichtung unsererseits nachzuweisen, dass diese Kosten tatsächlich aufgelaufen sind.

9.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen einen Betrag, der ALSTOM geschuldet wäre, aufzurechnen.

#### **Absatz 10 Gewährleistung**

##### Waren

10.1 Wir garantieren, dass neu gelieferte Waren bei bestimmungsgemäßer Nutzung frei von Mängeln bei Material und Ausführungsqualität sind und, wenn anwendbar, sich im Einklang mit den vereinbarten Spezifikationen befinden. "Bestimmungsgemäße Nutzung" bezeichnet die Installation, Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung im Einklang mit den ALSTOM-Anweisungen, dem Betriebs- und/oder Installationshandbuch und guter technischer Praxis.

10.2 ALSTOMs Verpflichtung unter dieser Gewährleistung ist begrenzt auf die Abhilfe durch Reparatur oder Austausch nach ALSTOMs Ermessen in Bezug auf einen Mangel in brandneuen Waren oder die Nichterfüllung der vereinbarten Spezifikation vor Ablauf eines Zeitraums von 12 Monaten, nachdem das Fahrzeug, in dem das jeweilige Gut installiert wurde, in Betrieb genommen wurde, und maximal 18 Monate ab Datum der Lieferung der

Waren an den Kunden. Bei reparierten und/oder aufbereiteten Waren wird die Garantiezeit auf 6 Monate ab Datum der Lieferung an den Kunden begrenzt.

Werden Dritt-OEM-Waren geliefert, wird die Gewährleistung für reparierte/aufbereitete Austauschteile nur gewährt, wenn der Dritt-OEM erneut eine Gewährleistung auf das Teil gibt, das fehlerhaft wurde, und zwar innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Reparatur.

10.3 Für den Fall eines anerkannten Anspruchs unter unserer Gewährleistung werden wir den Mangel beheben – in Koordination mit dem Auftraggeber – indem wir ein neues Teil, welches das fehlerhafte Teil ersetzt, bereitstellen, die Waren kostenlos in unserem Werk reparieren oder Personal entsenden, welches die Reparatur im Werk des Auftraggebers durchführt oder eine entsprechende Reparatur beaufsichtigt. Sämtliche anderen Kosten, z.B. Installations- und Demontagekosten, sowie die Kosten für den Transport der Waren, gehen zu Lasten des Kunden. Kosten für An- und Abreise und Unterkunft sowie alle Fahrtkosten und Ausgaben sind ebenfalls auf Rechnung des Kunden.

10.4 Teile, die unter unserer Gewährleistung ausgetauscht wurden, gehen in unser Eigentum über und sind vom Kunden auf Verlangen an uns zurückzugeben.

#### Leistungen

10.5 Außer unserer Zusicherung, alle Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen, wird keine Gewährleistung gegeben in Bezug auf Installations- oder Reparaturarbeiten an bestehenden Ausrüstungen, Maschinen von Installationen, die von uns durchgeführt wurden, an welchem Standort auch immer, mit Teilen und/oder Komponenten und/oder Software und/oder Dokumentation, die von oder im Namen des Kunden bereitgestellt wurden. Um Zweifel auszuschließen und wenn von den Vertragsparteien nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, wird festgestellt, dass ALSTOM unter keinen Umständen für das Software-Konfigurationsmanagement und/oder für den korrekten/sicheren Betrieb von Software verantwortlich ist.

#### Wartungsdienste

10.6 Falls schriftlich nicht anderweitig vereinbart, gewährleistet ALSTOM die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung oder Abschluss. Wurde die vereinbarte Leistung nicht einwandfrei ausgeführt, wird ALSTOM innerhalb eines angemessenen Zeitraums entscheiden, ob die Arbeit noch einwandfrei ausgeführt oder dem Kunden ein anteiliger Betrag der Auftragssumme gutgeschrieben wird. Entscheidet sich ALSTOM dafür, die Leistung einwandfrei auszuführen, wird ALSTOM die Art und Zeit der Ausführung besagter Leistung festlegen. Falls die vereinbarte Leistung (auch) die Verarbeitung von Material, das vom Kunden geliefert wird, beinhaltet, hat der Kunde neues Material auf eigene Kosten und eigenes Risiko bereitzustellen.

#### Auf Waren, Leistungen und Instandhaltung anwendbare allgemeine Bestimmungen

10.7 ALSTOMs Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel aufgrund von normaler Abnutzung, unsachgemäßer Nutzung, Vernachlässigung, fehlender Wartung oder fehlerhaft ausgeführter Instandhaltung, von oder im Namen des Kunden ohne ALSTOMs Zustimmung durchgeführte Installation, Montage, Modifizierung oder Reparatur, Kundenwaren, die aufgrund von Unfällen oder anderen externen Ursachen, die nicht ALSTOM zuzuschreiben sind, fehlerhaft oder ungeeignet sind. ALSTOMs versteht sich auf jeden Fall vorbehaltlich der unverzüglichen Anzeige des Mangels durch den Kunden und einer angemessenen Gelegenheit, ihn zu untersuchen. Es wird vereinbart, dass der Kunde nicht mehr berechtigt ist, einen Mangel geltend zu machen, wenn er ALSTOM nicht formell schriftlich innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder üblicherweise hätte entdeckt werden müssen, benachrichtigt.

10.8 ALSTOMs Verbindlichkeiten und die Rechtsmittel des Kunden in Bezug auf Mängel in den Waren oder Leistungen und auf wie auch immer entstandene Schäden an den Waren sind einzig und allein wie in dieser Gewährleistungsklausel beschrieben, und ALSTOM übernimmt keinerlei Haftung für Mängel oder Schäden, die nach Ablauf der vorgenannten Garantiezeit auftreten.

#### **Absatz 11 Haftung**

11.1 ALSTOM haftet unter keinen Umständen für einen Verlust von Nutzung, Produktion, Gewinn, Geschäft, Aufträgen, Einkünften oder erwarteten Einsparungen, für eine Steigerung der Betriebskosten oder irgendeinen anderen finanziellen oder ökonomischen Verlust oder indirekten oder Folgeverlust oder -schaden, unabhängig davon, ob der Leidtragende der Kunde oder ein Dritter ist.

11.2 Die im vorgenannten Unterabsatz und den nachfolgenden Unterabsätzen dieses Absatzes genannten Ausschlüsse und Einschränkungen der Haftung gelten für sämtliche Ansprüche gleich welcher Art, ob infolge einer Vertragsverletzung, eines Mangels bei den gelieferten Waren, Fahrlässigkeit oder Vertragswidrigkeit seitens ALSTOM, dessen Mitarbeiter, Vertreter, Unterauftragnehmer oder Zulieferer.

11.3 ALSTOMs Gesamthaftung für sämtliche Ansprüche aller Art für Verlust oder Schaden infolge der Leistung oder Nichtleistung unter dem Vertrag, die aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeleitet wird, ist in keinem Fall höher als der Betrag von 15% des Vertragswerts (ausschließlich MwSt.), wobei vereinbart wird, dass in Bezug auf Wartungsaktivitäten oder andere laufende Leistungsaufträge ALSTOMs Gesamthaftung auf maximal 15% der Instandhaltungsgebühren oder sonstigen wiederkehrenden vertraglichen Beträge (ausschließlich MwSt.), die während der letzten zwölf Monate vor dem Schadensereignis gezahlt wurden, begrenzt ist. Die Haftungsgrenze gilt nicht für Haftung für Personenschaden oder Tod und/oder im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens.

11.4 Der Kunde entschädigt ALSTOM für sämtliche Produkthaftungsansprüche Dritter (einschließlich angemessener Anwalts honorare für ALSTOMs Klageerwiderung), die aufgrund eines Mangels in einem Produkt, das vom Kunden an einen Dritten geliefert wurde und in dem von ALSTOM gelieferte Waren integriert sind, geltend gemacht werden.

#### **Absatz 12 Bedingungen für die Erbringung von Arbeiten und Leistungen**

12.1 Für den Fall, dass Installations-, Reparatur- und/oder Inbetriebnahmearbeiten von oder im Namen von ALSTOM an einem Standort außerhalb seiner eigenen Betriebsräume durchzuführen sind, gelten die folgenden Bestimmungen:

a. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass unser Personal ungehindert und ohne Verzug bei seiner Ankunft die Arbeit aufnehmen und dann kontinuierlich ohne Unterbrechung damit fortfahren kann. Dies erfordert unter anderem das Vorhandensein von: guten Zugangsstraßen und Transportanlagen, die erforderlichen Erdbewegungs-, Gründungs-, Bau- und Einrüstungsarbeiten, Hebezeug und ähnliche Ausrüstung, Hilfs- und Betriebsstoffen, (Daten-) Kommunikationseinrichtungen, Energie, Wasser und Beleuchtung, sowie sämtlichen anderen erforderlichen Geräten und Instandhaltungs-/Produktionsstätten, zusätzlich zu den von unserem Personal verwendeten Standardwerkzeugen.

b. Weiterhin stellt der Kunde rechtzeitig sämtliches Hilfspersonal, mit Werkzeug etc. ausgestattet, zur Verfügung, das wir für erforderlich halten. Das Hilfspersonal erhält von unserem Personal Anweisungen bezüglich der auszuführenden Arbeiten, doch der Kunde bleibt vollständig haftbar für sein Personal und entschädigt uns für sämtliche möglichen Ansprüche, die in dieser Hinsicht entstehen.

c. Der Kunde ist dafür verantwortlich, ausreichende und geeignete Lagerkapazitäten für die Lagerung von Waren, Materialien, Ausrüstung und Werkzeugen, die wir mitführen, sowie geeignete Räumlichkeiten für unser Personal im unmittelbarer Nähe des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, bereitzustellen.

d. Der Kunde haftet für sämtlichen Schaden an und Verlust von Waren und Materialien, Ausrüstung und Werkzeugen, die wir zum Standort mitbringen, sowie für Verletzungen, die unsere Mitarbeiter oder ein von uns angestellter Dritter erleiden.

e. Der Kunde muss sicherstellen, dass sämtliche Lizenzen, Befreiungen und anderen Bescheide, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig beschafft werden. Der Kunde ist verpflichtet, ALSTOM auf dessen erstes Verlangen eine Kopie der vorgenannten Dokumente zu übersenden.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung gegen die Risiken, die im vorangegangenen Absatz erwähnt werden, abzuschließen. Weiterhin hat der Kunde eine Versicherung gegen das Risiko arbeitspezifischen Schadens mit Bezug auf die verwendete Ausrüstung abzuschließen. Im Fall von Beschädigungen muss der Kunde unverzüglich eine entsprechende Anzeige an seinen Versicherer für die weitere Verarbeitung und Erledigung übermitteln.

12.3 Falls schriftlich nicht anderweitig vereinbart, beinhalten die Arbeiten unter keinen Umständen:

- a. Erdarbeiten, Ramm-, Trenn-, Bruch-, Gründungsarbeiten, Steinmetz-, Tischlerarbeiten, Verputzen, Malern, Tapezieren, Reparaturarbeiten oder andere Bauarbeiten;
- b. Herstellen von Anschlüssen für Gas, Wasser, Elektrik, Internet oder andere Infrastrukturanlagen;
- c. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Schaden an oder Diebstahl oder Verlust von Waren am Arbeitsplatz oder in dessen Nähe;
- d. Abfahren von Ausrüstung, Baumaterialien oder Abfall;
- e. vertikalen und horizontalen Transport.

### **Absatz 13 Umweltrisiken und Einhaltung von Gesundheits- & Sicherheitsvorschriften**

13.1 Sämtliche Angebote für von ALSTOM auszuführende Arbeiten erfolgen auf Grundlage der niederländischen Gesetze und Bestimmungen zu sicheren, verantwortungsvollen und gesunden Arbeitsbedingungen, was mindestens Folgendes mit einschließt:

- Gesetz zu Arbeitsbedingungen der Niederlande und damit verbundene Verlautbarungen
- Niederländische Umweltschutzgesetze
- Niederländisches Arbeitszeitengesetz

Für den Fall, dass unsere Arbeit behindert, beeinträchtigt oder verhindert wird, weil Ausrüstung, die Arbeitsumgebung und/oder sonstige Angelegenheiten, die nicht Teil des Lieferumfangs oder der Verantwortung von ALSTOM sind, nicht im Einklang mit diesen Gesetzen stehen, ist ALSTOM berechtigt, sämtliche Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Arbeit erst dann wieder aufzunehmen, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die fragliche Angelegenheit sich im Einklang mit den anwendbaren niederländischen Gesetzen und Bestimmungen befindet. Für den Fall, dass dies eintritt, ist ALSTOM berechtigt, dem Kunden zusätzliche/ergänzende Kosten in Verbindung mit der Unterbrechung der Arbeit in Rechnung zu stellen.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, ALSTOM ohne Verzug zu informieren, wenn er sichere oder begründete Kenntnis davon hat, dass in Lokomotiven und/oder anderen Waren oder Materialien, die der Kunde gegenüber ALSTOM liefert oder zur Verfügung stellt, Asbest und Chrom VI vorhanden ist. Falls Asbest oder Chrom VI oder andere Gefahrstoffe am Standort, an dem die Arbeiten durchgeführt oder die Leistungen erbracht werden sollen, tatsächlich oder möglicherweise vorhanden ist, ist ALSTOM berechtigt, unverzüglich sämtliche Aktivitäten auszusetzen, bis sichergestellt ist, dass keine Gefahr mehr besteht. Jegliche Entsorgung von Asbest, Chrom VI und/oder anderen Gefahrstoffen wird von oder im Namen des Kunden und stets auf alleinige Gefahr und Verantwortung des Kunden durchgeführt.

### **Absatz 14 Reparaturen und andere Arbeiten in unserem Werk**

Mit Ausnahme von Arbeiten, die unter Gewährleistung im Einklang mit Absatz 11 durchgeführt werden, bleiben Waren, die zur Reparatur oder sonstige Arbeiten eingehen, vollständig auf Risiko des Kunden in unserem Werk oder an unserem Standort.

### **Absatz 15 Zusätzliche Arbeiten/Kosten**

15.1 Wir werden zusätzliche Kosten, die infolge von Arbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchgeführt werden, oder infolge von Umständen, die nicht uns zuzuschreiben sind, entstehen, in Rechnung stellen.

15.2 Die folgenden Umstände berechtigen ALSTOM in jedem Fall, die Preise und Lieferzeiten anzupassen, falls und wenn diese betroffen sind:

- a. Änderungen in der Konstruktion, den (technischen) Spezifikationen und/oder den Vertragsdokumenten;
- b. wenn sich herausstellt, dass die Informationen, die der Kunde übermittelt hat, fehlerhaft oder unvollständig sind oder anderweitig nicht der Realität entsprechen;
- c. wenn die geschätzten Mengen um mehr als 5 % abweichen.

15.3 Zusätzliche Kosten werden auf Basis der preisbestimmenden Faktoren, die zum Zeitpunkt der Durchführung der zusätzlichen Arbeiten gelten, kalkuliert.

### **Absatz 16 Höhere Gewalt**

16.1 Für den Fall, dass Umstände, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, unsere vertragliche Leistung, ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, in einer Weise, die nicht unserer Kontrolle unterliegt, zeitweilig verhindern, behindern, stören, oder erschweren – diese Umstände sind zum Beispiel: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Epidemien oder Pandemien, Unterbrechung unserer Geschäfte infolge längerer Ausfälle der Strom- und Gasversorgung, verspätete oder fehlerhafte Lieferungen von unseren Komponentenzulieferern, Regierungsmaßnahmen, Embargo, Blockaden, Stau – sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen auszusetzen. Liegen die Umstände der Höheren Gewalt nicht mehr vor, werden wir unsere Verpflichtungen, so schnell es die Planung erlaubt, erfüllen.

16.2 Wenn die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt dauerhaft unmöglich ist oder wird, oder die temporären Umstände Höherer Gewalt länger als sechs Monate andauern, sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung entweder ganz oder teilweise zu kündigen. In diesen Fällen ist auch der Kunde berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, den ALSTOM noch nicht erfüllt hat. Der Kunde hat keinerlei Anspruch auf Entschädigung für die Schäden, die er infolge der Höheren Gewalt, Aussetzung oder Beendigung gemäß Festlegung in diesem Absatz erlitten hat.

### **Artikel 17 Preisanpassungsformel**

Allgemeines: Der Basispreis und der Verkaufspreis basieren auf den offiziellen Preisen für Löhne und Materialien, die aus den vom niederländischen Amt für Statistik (CBS) veröffentlichten Preisindizes abgeleitet werden. Preise verstehen sich vorbehaltlich der Anpassung am 1. Januar jedes Kalenderjahrs, falls im Angebot nicht anderweitig festgelegt.

Sollte es Änderungen in den vorgenannten Preisindizes für Löhne und Materialien nach dem Datum des Angebots oder dem Inkrafttreten des Vertrags geben, erfolgt die Anpassung im Einklang mit der folgenden Preisformel:

$$P = P_o \times (0,05 + 0,7 L_m/L_o + 0,25 M_m/M_o)$$

Wobei:	P	=	Verkaufspreis
	P <sub>o</sub>	=	Basispreis, im Angebot oder Vertrag genannt.
	L <sub>o</sub>	=	Durchschnittlicher Stundenlohn bei ALSTOM Transport B.V. von Arbeitern der Kategorie A gemäß dem letzten Bericht des CBS vor dem Datum des Angebots oder dem Inkrafttreten des Vertrags, im Einklang mit Elektrotechn. en machine-industrie (Metallverarbeitung und Elektrotechnik), einschließlich der bekannten offiziellen Lohnerhöhungen, die zum Datum des Angebots oder dem Inkrafttreten des Vertrags in Kraft sind.
	L <sub>m</sub>	=	Arithmetisches Mittel des durchschnittlichen Stundenlohns unter L <sub>o</sub> im Einklang mit dem vorgenannten monatlichen Bericht des CBS für den Zeitraum vom Datum des Angebots bis zum Inkrafttreten des Vertrags, oder alternativ den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des Vertrags und dem Datum der Erfüllung des Vertrags in unserem Werk.
	M <sub>o</sub>	=	Vom CBS veröffentlichter Produzenten-Preisindex, im Einklang mit CBS Code 27 "Elektrische apparatenindustrie" (elektrische Geräte) zum Datum des Angebots oder des Inkrafttretens des Vertrags.
	M <sub>m</sub>	=	Wie M <sub>o</sub> , jedoch der Durchschnitt für den Zeitraum zwischen dem Datum des Angebots und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags, oder alternativ zwischen dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags und dem Datum der Erfüllung des Vertrags in unserem Werk.

#### **Absatz 18 Spezifische Bestimmungen für Arbeiten und Leistungen, die Lokomotiven und/oder Rollendes Material-Einheiten betreffen**

##### Unterschiede in Serien & Bedingungen für die Freigabe

18.1 Sämtliche Kosten, die auf Unterschiede zwischen Lokomotiven und/oder Rollendes Material-Einheiten derselben Serie zurückzuführen sind, gehen auf Risiko des Kunden und werden auf Basis tatsächlicher Kosten in Rechnung gestellt. ALSTOM ist verpflichtet, Lokomotiven und/oder Rollendes Material-Einheiten zu inspizieren, bevor sie wieder für den Betrieb freigegeben werden. Falls die vor der Freigabe gemäß aktuellen Bestimmungen durchgeführt Inspektion zeigt, dass ein oder mehrere Systeme oder Komponenten eine Reparatur oder einen Austausch erfordern, muss der Kunde unverzüglich die erforderlichen Reparaturen oder Austausche durchführen oder ALSTOM einen entsprechenden Auftrag erteilen. Falls die erforderlichen Reparaturen nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Freigabe der Lokomotive/Rollendes Material-Einheit. Falls die Lokomotive/Rollendes Material-Einheit nicht transportiert werden kann, stellt ALSTOM die Kosten für die Anmietung des für das Abstellen verwendeten Gleises in Rechnung. Die Dokumentation in Verbindung mit der Freigabe von Lokomotiven/Rollendes Material-Einheiten ist dem Kunde baldmöglichst zu übergeben. Sonstige Protokolle werden innerhalb von 2 Werktagen übergeben. (Digitale) Dateien, die durch das Auslesen von Daten aus Systemen generiert werden, sind für mindestens 1 (ein) Jahr aufzubewahren.

##### Gleichzeitige Aktivitäten

18.2 Die gleichzeitige Durchführung von Aktivitäten an einer Lokomotive und/oder Rollendes Material-Einheit, zusammen mit einem Dritten, ist nur zulässig, wenn von ALSTOM schriftlich genehmigt. Während dieser Aktivitäten kommen Sicherheitsvorschriften für Dritte (D101737) zur Anwendung. Falls ALSTOM bei der Durchführung der geplanten Aktivitäten aufgrund nicht planmäßiger Anwesenheit von Dritten im gleichen Zeitrahmen verhindert ist, unterbricht ALSTOM seine Aktivitäten und stellt die zusätzlichen Kosten für das Anmieten des Gleises in Rechnung. ALSTOM nimmt seine Aktivitäten erst dann wieder auf, falls und wenn die von den Dritten durchgeführten Arbeiten formell vom Kunden freigegeben werden und dies ALSTOM offiziell mitgeteilt wird.

##### Fahrerisiken

18.3 Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass ALSTOM keine Haftung übernimmt für Ansprüche oder Schäden aufgrund von Rangierbewegungen, die seine Mitarbeiter durchführen, und daher keinerlei so genanntes "Fahrerisiko" trägt. Der Kunde entschädigt und hält ALSTOM diesbezüglich schadlos gegen sämtliche Ansprüche von Dritten. Der Ordnung halber wird festgelegt, dass Rangierbewegungen unabhängige Bewegungen der Lokomotive aufgrund von Abschleppen, Ziehen, Schieben oder anderen Methoden sind. Jeder internationale Transport versteht sich vorbehaltlich des Abkommens zum Internationalen Schienentransport (COTIF) und dessen Anhänge, welche Bestandteil des Abkommens sind. Weiterhin gewährleistet der Kunde, dass jede zu transportierende Lokomotive und/oder Rollendes Material-Einheit jederzeit angemessen versichert ist.

#### **Absatz 19 Beendigung**

19.1 Wir sind berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu beenden, wenn der Kunde eine Zahlung nicht leistet oder anderweitig gegen eine seiner Verpflichtungen verstößt.

19.2 Wir haben weiterhin das Recht, den Vertrag mit dem Kunden ohne schriftliche Mitteilung zu beenden, wenn der Kunde in Konkurs oder freiwillige oder zwangsweise Liquidation geht.

#### **Absatz 20 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

20.1 Die Verträge, deren Bestandteil diese Allgemeine Verkaufsbedingungen sind, unterliegen den Gesetzen des Königreichs der Niederlande. Das Abkommen der Vereinten Nationen (Wien) zum Internationalen Verkauf von Waren (CISG) vom 11. April 1980 ist nicht anwendbar.

20.2 Sämtliche Streitigkeiten bezüglich eines Vertrages, für den diese Allgemeine Vertragsbedingungen gelten, werden an das zuständige Gericht in Rotterdam unter Ausschluss aller anderen zuständigen Gerichte verwiesen.